

82. 1. Zur Auslegung des § 957 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann gegen denjenigen, der auf Grund des preussischen Gesetzes vom 7. März 1845 ein Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Besitzer einer grundbuchmäßig zu dem aufgegebenen Grundstücke gehörigen Parzelle, der sein Recht im Aufgebotsverfahren nicht angemeldet hat, eine negative Feststellungsklage dahin angestellt werden, daß das Ausschlußurteil ihm gegenüber keine Wirksamkeit habe?

V. Civilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1900 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. V. 299/00.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Beklagte hatte auf Grund einer ihr von der Polizeiverwaltung in S. erteilten Bescheinigung, daß sie das Grundstück S. Nr. 98 des Grundbuchs seit dem Jahre 1872 besitze, zum Zweck ihrer Eintragung als Eigentümerin dieses Grundstückes ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1845 (G.S. S. 160) ergangenes Ausschlußurteil des Amtsgerichtes in S. erwirkt, durch das die unbekanntem Eigentumsprätendenten mit ihren Ansprüchen und Rechten auf das bezeichnete, sowie auf ein zweites, mit aufgegebenes Grundstück ausgeschlossen wurden. Der Kläger, der sich im Aufgebotsverfahren nicht gemeldet hatte, focht das Ausschlußurteil auf Grund des § 957 C.P.O. mit der Behauptung an, die nach dem Grundbuche zum Grundstücke S. Nr. 98 gehörige Parzelle 121 (Hofraum) habe sich niemals im Besitze der Beklagten befunden, sondern sei im Jahre 1878 von ihm, dem Kläger, erworben und im Jahre 1889 mit einem an das darauf befindliche Wohnhaus sich anschließenden massiven Anbau im Werte von 8000 M bebaut worden; die Beklagte habe auch diese Parzelle gar nicht in das von ihr beantragte Aufgebotsverfahren hineinziehen wollen; die gegenteiligen Angaben des Aufgebotsantrages und der polizeilichen Bescheinigung beruhten lediglich auf Irrtum und Mißverständnis. Der Kläger beantragte demzufolge in erster Linie, das angefochtene Ausschlußurteil, soweit es sich auf die erwähnte Parzelle beziehe, aufzuheben; eventuell, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß das Ausschlußurteil in Ansehung jener Parzelle ihm, dem Kläger, gegen-

über unwirksam sei, und daß er die Parzelle und die darauf befindlichen Gebäude eigentümlich besitze; äußerstenfalls, die Beklagte zur Zahlung von 6000 *M* zu verurteilen. Der erste Richter wies die Klage ab. Der zweite Richter verurteilte die Beklagte nach dem principalen Klageantrage. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Revision ist für begründet erachtet, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

G r ü n d e n :

„Der Berufungsrichter . . . erachtet die Anfechtung des Ausschlußurtheiles deshalb für begründet, weil das Gesetz vom 7. März 1845 nur dem Besitzer des Grundstückes, dessen Besitztitel berichtigt werden solle, das Aufgebot gestatte. Im vorliegenden Falle habe, wie für erwiesen zu erachten sei, die Beklagte die streitige Parzelle niemals besessen und daher letztere nicht mit ausbieten lassen dürfen. Da hinsichtlich ihrer das Aufgebot unzulässig gewesen sei, liege der Anfechtungsgrund des § 957 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. vor.

Der Berufungsrichter legt hiernach die Vorschrift der Ziff. 1 dahin aus, daß sie stets Platz greife, sobald es an einer gesetzlichen Voraussetzung für den Erlass des Ausschlußurtheiles fehlt, sei es daß der Mangel schon dem Aufgebotsrichter erkennbar war, oder sich erst nachträglich herausgestellt hat. Mit Recht wird diese Ansicht von der Revision als rechtsirrthümlich bezeichnet. Ähnlich wie nach früherem preussischen Prozeßrechte Präklusionserkenntnisse nur mit der an enge Voraussetzungen geknüpften Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden konnten, hat auch die deutsche Civilprozeßordnung gegen ein Ausschlußurteil die Ergreifung der ordentlichen Rechtsmittel versagt und nur einen außerordentlichen Rechtsbehelf, die Anfechtungsklage, zugelassen, die ebenfalls auf bestimmte, im Gesetze genau umgrenzte Fälle beschränkt ist. Wenn daher die eine der Voraussetzungen, unter denen sie erhoben werden kann, in Ziff. 1 des § 957 Abs. 2 dahin angegeben wird, daß „ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt,“ so ist damit nicht gemeint, daß die anfechtende Partei befugt sein soll, eine Entscheidung des Prozeßgerichtes darüber zu verlangen, ob der Aufgebotsrichter richtig erkannt, d. h. ob er die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend gewürdigt und die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften richtig angewendet hat. Denn eine Nachprüfung des Ausschlußurtheiles nach diesen Richtungen hin würde

darauf hinauslaufen, im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers der Anfechtung den Charakter einer innerhalb erweiterter Frist zulässigen Berufung oder Revision zu geben. Vielmehr kann auf Ziff. 1 die Anfechtung des Ausschlußurtheiles nur dann gestützt werden, wenn behauptet wird, daß das Aufgebotsverfahren zu Unrecht eingeleitet worden sei, d. h. daß es an einem das Verfahren als Ganzes rechtfertigenden materiellrechtlichen Aufgebotsgesetz gefehlt habe. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn etwa jemand sich beikommen ließe, bei Lebzeiten das Aufgebot seiner Gläubiger zum Zweck der Anmeldung ihrer Forderungen oder das Aufgebot eines Grundstückes, dessen eingetragener Eigentümer er ist, zum Zwecke der Feststellung dessen räumlichen Umfanges zu betreiben. Ist dagegen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Grund eines Gesetzes, welches das Aufgebot an sich zuläßt, erfolgt, hat aber der Aufgebotsrichter bei Erlassung des Ausschlußurtheiles gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen sonstige Gesetzesvorschriften verstoßen oder auf Grund beigebrachter Beweismittel eine unrichtige Behauptung des Antragstellers für erwiesen angenommen, so ist die Möglichkeit einer Abhilfe nur beim Vorliegen einer der unter Ziff. 2—6 des § 957 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen gegeben. Wenn hinsichtlich des § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.D., der die Anfechtung eines Schiedspruches wegen Unzulässigkeit des Verfahrens zuläßt, vom Reichsgerichte andere Grundsätze zur Anwendung gebracht worden sind, so steht dies dem für den § 957 gewonnenen Auslegungsergebnis nicht entgegen, da die Fassung des Gesetzes in beiden Fällen eine verschiedene ist. Dagegen findet das Auslegungsergebnis seine Bestätigung in den amtlichen Motiven zur Civilprozeßordnung. Diese heben hervor, es müsse, wenn nicht der Wert des für gewisse Verhältnisse unentbehrlichen Präklusionsverfahrens in bedenklicher Weise vermindert werden solle, jede Nachprüfung des bereits dem Aufgebotsrichter vorgelegenen Materiales (sowohl in betreff des von dem Extrahenten behaupteten als in probatorio) ausgeschlossen sein. Nach dem Entwurf könne deshalb neben der Nichtberücksichtigung eines angemeldeten Anspruches (Ziff. 5) nur der Mangel eines die Zulässigkeit des Verfahrens begründenden Gesetzes (Ziff. 1), nicht aber ein Fehler in der Würdigung der das Verfahren begründenden Thatsachen gerügt werden. Desgleichen könnten von Verstößen bei der Prozedur nur die unter Ziff. 2 und 3 auf-

geführten erheblich genug sein, um die Anfechtung zu begründen. Vgl. S. 464, 465 a. a. D.

Für den vorliegenden Fall unterliegt es keinem Zweifel, daß das von der Beklagten beantragte Aufgebot, auch soweit es die streitige Parzelle 121 betraf, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1845 an sich zulässig war, und daß nur bezüglich jener Parzelle der Beklagten die Legitimation fehlte, den Aufgebotsantrag auf sie mitzuerstrecken, da entgegen den durch das polizeiliche Besitzzeugnis bestätigten Angaben des Aufgebotsantrages die Beklagte nach der Feststellung des Berufungsrichters die Parzelle in Wirklichkeit niemals besessen hat. Letzterer Umstand konnte vom Aufgebotsrichter, dem er unbekannt war, nicht berücksichtigt werden. Seine nachträgliche Geltendmachung im Wege der Anfechtungsklage ist nach dem vorhin Bemerkten gesetzlich ausgeschlossen.

War hiernach das Berufungsurteil, weil es § 957 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O. durch unrichtige Anwendung verletzt, aufzuheben, so kam weiterhin in Frage, ob entsprechend dem Antrage der Revisionsklägerin der Rechtsstreit durch Zurückweisung der von dem Kläger gegen das abweisende Urteil erster Instanz eingelegten Berufung schon jetzt zur Endentscheidung zu bringen war, oder ob die Sachlage zunächst noch ein Eingehen auf die Eventualanträge des Klägers, über die sich der Berufungsrichter nicht ausgesprochen hat, erheischte. Diese eventuellen Anträge stehen in Zusammenhang mit der vom Kläger in den Vorinstanzen aufgestellten, vom Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen nur gestreift, nicht erschöpfend erörterten Behauptung, daß die Beklagte gar nicht den Willen gehabt habe, die streitige Parzelle mit aufzubieten zu lassen, dies vielmehr nur irrtümlich geschehen sei, sowie mit der ferneren bereits erwähnten Thatsache, daß der Kläger, nicht die Beklagte Besitzer der Parzelle zur Zeit des Aufgebotes gewesen ist und noch jetzt ist. Unrichtig wäre nun freilich die Annahme, daß schon infolge des letzteren Umstandes Klägers das Ausschlußurteil nicht gegen sich gelten zu lassen brauche.“ (Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1845 näher dargelegt. Sodann heißt es weiter:) „Dagegen kommt zu Gunsten des ersten Eventualantrages des Klägers folgendes in Betracht. Wenn der Wille der Beklagten dahin ging, lediglich das, was sie an Grund und Boden thatsächlich besaß, zum Aufgebote zu bringen, die von ihr

zur Bezeichnung ihres Besitzes angewandte grundbuchmäßige Benennung des Grundstückes aber mehr als ihr Besitztum, nämlich auch noch die von ihr nicht besessene Parzelle 121, umfaßte, so lag darin nur eine unrichtige Bezeichnung dessen, was sie aufgeboten wissen wollte; nicht aber wurde durch dieses Versehen derjenige Grundstücksbestand, der in dem Antrage irrtümlich mitbezeichnet worden war, in das Aufgebotsverfahren hineingezogen. Demgemäß konnte auch das Ausschlußurteil, wenngleich es im Anschluß an den Aufgebotsantrag das aufgebotene Grundstück mit unrichtiger Bezeichnung wiedergab, letzteres nur in der durch den wirklichen Aufgebotswillen der Antragstellerin bestimmten Umgrenzung zum Gegenstande haben und darüber hinaus nicht die in dem Aufgebote angedrohten Rechtsnachteile in Vollzug setzen. Herrscht darüber Streit, was als Gegenstand des Aufgebotes anzusehen ist, und inwieweit die in dem Ausschlußurteile enthaltene Bezeichnung des Grundstückes sich hiermit deckt, so ist Sinn und Tragweite des Ausschlußurteiles im Wege der Auslegung festzustellen, und kann dieserhalb der Rechtsweg beschritten werden, ohne daß die Beteiligten hierbei an die für die Anfechtungsklage aus § 957 geltenden gesetzlichen Schranken gebunden sind. Es handelt sich vielmehr bei einer solchen Klage, wenn der Kläger behauptet, daß das Ausschlußurteil in einem engeren Sinne aufzufassen ist, als sein Wortlaut erkennen läßt, und diese Behauptung demjenigen gegenüber zur Geltung bringt, der das Ausschlußurteil streng nach seinem Wortlaute auslegen will und hieraus Rechte für sich herleitet, um eine negative Feststellungsklage nach § 256 C.P.D. Die sonstigen hier vorgesehenen Voraussetzungen der Feststellungsklage sind unbedenklich als vorhanden anzunehmen. Denn da derjenige, der das die unrichtige Bezeichnung enthaltende Ausschlußurteil erwirkt hat, in der Lage ist, auf Grund des letzteren seine Eintragung als Eigentümer auch des von dem Aufgebote nicht betroffenen Grundstücksbestandes herbeizuführen, so läuft der Kläger Gefahr, sein materielles Recht dadurch einzubüßen, daß von dem neu eingetragenen Bucheigentümer Verfügungen über das Grundstück zu Gunsten redlicher Dritter vorgenommen werden.

Unter den im vorstehenden dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten sind die Klageanträge von seiten des Berufungsrichters bisher nicht geprüft worden. Zum Zweck der anderweiten Verhandlung und Entscheidung war daher die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“ . . .